

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Prof. Dr. Ralph Weber, Fraktion der AfD

Vergraben von Rotorblättern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Annahme, dass das Ende des Vergütungsanspruchs nach dem EEG zur Verschrottung dieser Windenergieanlagen (WEA) führe und deshalb „zehntausend Tonnen Sondermüll“ anfielen, ist unzutreffend. Hierzu wird auf die Antwort zur Vorbemerkung in der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/5778 verwiesen.

Ende 2020 lief nach 20 Jahren die EEG-Förderung für viele Windkraftanlagen aus. Dies und technische Überalterung führt derzeit zur Verschrottung vieler alter Windräder und dadurch zum Anfall von zehntausenden Tonnen Sondermüll. Einem Bericht von Bloomberg vom 5. Februar 2020 zufolge werden in den USA solche Rotorblätter wegen der Entsorgungsprobleme teilweise in der Mülldeponie Casper in Wyoming schlicht vergraben.

1. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, ob solche „Vergrabeaktionen“ bei zu entsorgenden Rotorblättern auch in Mecklenburg-Vorpommern vorgekommen sind und ob dies insbesondere auf der Deponie Ihlenberg der Fall war?

Nein. Nach deutschem Recht würde es sich bei einer „solchen Vergrabeaktion“ um eine unzulässige Annahme des Abfalls auf Deponien handeln.

2. Ist auszuschließen, dass aus Mecklenburg-Vorpommern ausgediente Rotorblätter in andere Länder gelangen und dort durch Vergraben „entsorgt“ werden?

Ja, sofern diese rechtmäßig entsorgt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates werden Verfahren und Kontrollregelungen für die Verbringung von Abfällen festgelegt. Sie gilt für die Verbringung von Abfällen:

- a) zwischen Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft oder mit Durchfuhr durch Drittstaaten
- b) aus Drittstaaten in die Gemeinschaft
- c) aus der Gemeinschaft in Drittstaaten
- d) mit Durchfuhr durch die Gemeinschaft von und nach Drittstaaten.

Danach unterliegt die Verbringung aller zur Beseitigung bestimmter Abfälle dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

Aufgrund des hohen Organikgehaltes in der Polyester- oder Epoxidmatrix von Rotorblättern ist eine Beseitigung auf Deponien in der Europäischen Union jedoch von vornherein unzulässig und kann keine Zustimmung erhalten.

Die Ausfuhr von Abfällen zur Beseitigung in Ländern außerhalb der Europäischen Union ist nach dieser Verordnung grundsätzlich verboten oder ebenfalls an die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde im Bestimmungsland gebunden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 in der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/5778 verwiesen, in der bereits darauf hingewiesen wurde, dass nach dem Rückbau die Anlagen - soweit möglich - zum Wiederaufbau an einem anderen Ort oder als Ersatzteil verkauft werden. Abnehmer für gebrauchte Windenergieanlagen aus Deutschland finden sich insbesondere in Südosteuropa, der Ukraine sowie in Nordafrika.

3. Gibt es für die Entsorgung von Rotorblättern in Mecklenburg-Vorpommern Dokumentationspflichten und Entsorgungsnachweise? Wenn ja, wie genau und engmaschig werden diese überprüft?

Rotorblätter gelten regelmäßig als nicht gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung. Für nicht gefährliche Abfälle haben grundsätzlich nur die Entsorger Register zu führen. Dort ist die Entsorgung aller Abfälle zu dokumentieren. Für Erzeuger, Besitzer, Beförderer und Einsammler dieser Abfälle kann eine solche Registerpflicht nur im Einzelfall gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angeordnet werden.

Die Beseitigung von Windenergieanlagen ist nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bei den unteren Bauaufsichtsbehörden mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erfolgt die Beteiligung der und die Überwachung durch die unteren Abfallbehörden im pflichtgemäßen Ermessen.